
LAV – Handbuch



LAV – Handbuch

1. Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Satzung	4
A	Allgemeines	4
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des Vereines	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
B	Vereinsmitgliedschaft	5
§ 4	Mitgliedschaften	5
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Ausschluss aus dem Verein	6
C	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Beitragsleistungen und –Pflichten	6
§ 9	Ordnungsgewalt des Vereins	6
D	Die Organe des Vereins	6
§ 10	Die Vereinsorgane	6
§ 11	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Gesamtvorstand	7
§ 14	Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands	8
§ 15	Vorstand gem. § 26 BGB	8
§ 16	Beirat	8
§ 17	Beschlussfassung, Protokollierung	8
E	Sonstige Bestimmungen	9
§ 18	Satzungsänderungen	9
§ 19	Vereinsordnungen	9
§ 20	Kassenprüfung	9
F	Schlussbestimmungen	9
§ 21	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	9
§ 22	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	9

		Seite
3.	Finanzordnung	10
A	Allgemeines	10
§ 1	Präambel	10
§ 2	Grundsätze	10
B	Haushalt	10
§ 3	Haushalt	10
§ 4	Einnahmen und Ausgaben des Vereins	10
§ 5	Beitragswesen	11
§ 6	Veranstaltungen (z.B. Stadtlauf)	11
§ 7	Jahresabschluss und Jahresrechnung	11
§ 8	Vereinsvermögen	11
C	Finanz- und Kassenführung	11
§ 9	Schatzmeister	11
§ 10	Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisung	12
D	Kassenprüfung	12
§ 11	Kassenprüfung	12
E	Aufwendungsersatz	12
§ 12	Grundsatz	12
§ 13	Aufwendungsersatz	12
F	Schlussbestimmungen	12
§ 14	Inkrafttreten	12
4.	Beitragsordnung	13
I.	Grundlage	13
II.	Solidaritätsprinzip	13
III.	Beschlussfassung und Bekanntgabe	13
IV	Regelungen	13
	Anlage A & Anlage B zur Beitragsordnung	15
5.	Wettkampf- und Reiseordnung	16
5.1	Meldungen	16
5.2	Fahrtkostenregelungen	16
5.3	Übernachtungen	17
5.4	Spesenabrechnungen	18
5.5	Inkrafttreten	18
6.	Datenschutzordnung	21

2. Satzung

SATZUNG

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein LAV Tübingen e. V.

2. Sitz des Vereins ist Tübingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Tübingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der vereinigten Tübinger Leichtathletikabteilungen, insbesondere die Förderung dessen Leichtathletiknachwuchses.

Die sportlichen Ziele liegen in Aufbau und Förderung von Leistungsgruppen gemischt aus den vereinigten Tübinger Leichtathletikabteilungen, mit dem Bestreben, in Tübingen einen Leichtathletik-Schwerpunkt zu errichten und breites öffentliches Interesse für die Sportart Leichtathletik in Tübingen und Umgebung zu wecken.

1. Vereinszwecke im Einzelnen
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Talentförderung sowie die Kooperation mit Schulen und anderen Vereinen;
 - f) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und
 - g) die Durchführung von Sportveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen gezahlt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer gleichzeitig Mitglied in einem Trägerverein der LAV Tübingen ist.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
7. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
9. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Das aktive Wahlalter beträgt 16 Jahre, das passive Wahlalter beträgt 18 Jahre.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Gesamtvorstand erlässt eine Beitragsordnung in der die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins geregelt werden.
7. Die Beitragsordnung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
3. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuelle Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
4. Für besonderen Arbeitsaufwand können nach Beschluss des Gesamtvorstand an einzelne Vorstandsmitglieder angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Mitarbeiter beschäftigen.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand über die Tübinger Tagespresse oder über eine schriftlich Einladung oder über die Vereinszeitschrift bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Vereins sowie die Durchführung von Bauvorhaben;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
7. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam vertreten.

§ 16 Beirat

entfällt

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Neinstimmen.
2. Im Fall der Stimmengleichheit bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Gesamtvorstandes über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder müssen einstimmig erfolgen.
4. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- f) Datenschutzordnung.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorzulegenden Unterlagen.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Trägervereine der LAV Tübingen im Verhältnis der Mitgliederzahl ihrer Leichtathleten in der LAV zum Jahresbeginn des Auflösungsjahres, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. April 2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

3. Finanzordnung

A. Allgemeines

§ 1 Präambel

Gemäß § 13 der Satzung erfolgt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung unter der Verantwortung des Schatzmeisters. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erlässt der Gesamtvorstand am **26.06.2008** folgende Ordnung.

§ 2 Grundsätze

1. Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

B. Haushalt

§ 3 Haushalt

1. Der Haushalt bildet die Grundlage für das Finanzgebaren des Vereins.
2. Der Haushalt wird jährlich vom Schatzmeister aufgestellt und vom Gesamtvorstand beschlossen. Er muss der Mitgliederversammlung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
4. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen.
6. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse des sachlich zuständigen Organs gedeckt sind.
7. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
3. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
4. Ausgaben sind nur im Rahmen des Vereinszwecks zulässig.

§ 5 Beitragswesen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 der Satzung wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
2. Die Beiträge gemäß Beitragsordnung werden jährlich im ersten Quartal eingezogen.
3. Bei Eintritt in den Verein ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

§ 6 Veranstaltungen (z.B. Stadtlauf)

1. Der/Die verantwortlichen Organisatoren einer Veranstaltung mit einem voraussichtlichen Etat über € 3.000,00 erarbeiten bis drei Monate vor der Veranstaltung einen eigenen Haushaltsentwurf, welcher Grundlage für die Mittelbereitstellung durch den Gesamtvorstand wird. Dieser Vorschlag hat alle voraussichtlichen Positionen der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Es muss zumindest ein ausgeglichener Entwurf vorgelegt werden.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Anträge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Bei Sponsoringleistungen von über € 5.000,00 im Einzelfall ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
4. Überschüsse der Veranstaltung sind unverzüglich der Vereinskasse zuzuführen.

§ 7 Jahresabschluss und Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Vereins sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
2. Die Kasse des Vereins ist jährlich von den gewählten Kassenprüfern auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Kassenprüfer dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. Die Jahresrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen.
2. Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters.
3. Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Vereins sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung (§ 12 Nr. 4 der Satzung).

C. Finanz- und Kassenführung

§ 9 Schatzmeister

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit von der Geschäftsstelle unterstützt.

2. Der Schatzmeister überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung.
3. Der Schatzmeister hat über besondere Vorkommnisse sofort den Gesamtvorstand zu unterrichten.

§ 10 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
2. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
3. Für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung besteht eine generelle Zeichnungsbefugnis für den Schatzmeister und den 1. Vorsitzenden bis zur Höhe von € 3.000. Bei Rechnungsbeträgen über € 3.000,00 ist die Genehmigung des Vorstands im Sinne von § 26 BGB erforderlich.

D. Kassenprüfung

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Prüfung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gesamtvorstand zuzuleiten ist.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht.

E. Aufwendungsersatz

§ 12 Grundsatz

Gemäß § 10 Nr. 3 der Satzung haben alle Organmitglieder des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB), der durch die folgenden Regelungen konkretisiert wird.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Reisekosten dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften erstattet werden.
2. Die Erstattung von Bürobedarf erfolgt nur gegen Nachweis.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am **01.06.2008** in Kraft.

4. Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 8 und 19 der Satzung in der Fassung vom 9. April 2008.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Gesamtvorstand hat daher in seiner Sitzung am **26.05.2008** die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 8 Nr. 7 der Satzung in der Vereinszeitschrift des Fördervereins LAV Tübingen e. V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Gesamtvorstand beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der Gesamtvorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der 1. Vorsitzende nach Anhörung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: **Kontonummer 272474 bei der KSK Tübingen, BLZ 64150020**, IBAN: DE51 6415 0020 0000 2724 74
8. Alle Vereinsbeiträge sind im ersten Quartal des Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.
10. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren wird vom Gesamtvorstand im Einzelfall festgelegt.
11. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A zur Beitragsordnung

Mitgliedsbeiträge:

Einzelbeitrag	€	100,-
Familienbeitrag	€	135,-

Als Familien werden Ehepaare oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare sowie deren Kinder bis einschließlich des Jahres in dem sie 25 Jahre alt werden betrachtet.

[gültig ab 01.01.2021]

Anlage B zur Beitragsordnung

Bei Lastschriftrückgaben von angeforderten Jahresmitgliedsbeiträgen (in der Regel am 01.02. eines jeden Jahres, siehe Beitragsordnung „IV Regelungen“, Pos. 11) sind eventuell entstandene Gebühren vom Beitragszahler zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag unverzüglich nach zu entrichten. Eine gesonderte Aufforderung erfolgt nicht. Liegt ein Verschulden des Vereines vor, entfallen eventuell entstandene Gebühren.

Mahngebühren betragen grundsätzlich € 10,- pro Mahnung. Das Zahlungsziel der 1. Mahnung beträgt 1 Monat. Das Zahlungsziel der 2. Mahnung beträgt 1 Monat und kann die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten gem. § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung des Förderverein LAV Tübingen e. V.

Der Gesamtvorstand behält sich weitere gerichtliche Maßnahmen grundsätzlich vor.

5. Wettkampf- und Reiseordnung

5.1 Meldungen

- 5.1.1 Meldungen zu Meisterschaften werden grundsätzlich immer über die Organisationsleitung vorgenommen. Die Trainer reichen ihre Meldungen **tabellarisch**, wenn nicht anders vereinbart, bis zum letzten Werktag vor dem Meldeschluss ein (bis spät. 20.00Uhr). Dabei sind, wenn nötig die erbrachten Qualifikationsleistungen wahrheitsgemäß anzugeben. Strafgebühren wegen nicht korrekter persönlicher Daten, bzw. falschen Qualifikationsleistungen trägt der Trainer.
- 5.1.2 Meldungen die nach den in Abs. 5.1.1 festgelegten Zeiten bei der Organisationsleitung eingehen, müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5.1.3 Nachmeldungen sind aus Kostengründen, zu vermeiden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung durch den Verein besteht nicht. Nachmeldungen müssen, sofern gefordert, nachträglich begründet werden. Nachmeldungen zu Meisterschaften sind vorher – durch den Leistungssportkoordinator - genehmigen zu lassen. Nachmeldungen zu Meisterschaften müssen Endkampf-/ Endlaufchancen haben.
- 5.1.4 Zu Sportfesten können die Meldungen von den Trainern selbständig vorgenommen werden. Meldungen über die Organisationsleitung sind insbesondere dann sinnvoll, wenn schon vorher bekannt ist, dass mehrere Trainingsgruppen zu diesem Sportfest gehen.
- 5.1.5 Grundsätzlich dürfen nur Athleten gemeldet werden, die Mitglied in der LAV und in einem Stammverein sind.

5.2 Fahrtkostenregelung

- 5.2.1 Fahrten zu Wettkämpfen mit dem PKW werden für Trainer erstattet. Im Ausnahmefall können Athleten bzw deren Eltern Fahrtkosten ab 50km Entfernung abrechnen. In diesem Fall sind Fahrtgemeinschaften zu bilden. Der Trainer rechnet grundsätzlich für alle Fahrer (auch für evtl. fahrende Athleten / Eltern) ab. Es wird angestrebt, dass die Fahrtkosten der Eltern von diesen rückgespendet werden. Für rückgespendete Fahrtkosten der Eltern werden diesen Spendenbescheinigungen ausgestellt.
- 5.2.2 Buchungen für Reisebusse erfolgen nur über die Organisationsleitung. Buchungen für Flüge und Zugfahrten sind nur nach Rücksprache mit der Organisationsleitung möglich. Die Finanzordnung ist hierbei zu beachten! Kostenvergleiche der Anbieter sind einzuholen.

5.2.3 Mietwagenkosten werden nicht erstattet.

5.2.4 Es werden € 0,20-- pro Kilometer erstattet plus 2 Cent für jeden Mitfahrer.

5.3 Übernachtungen

5.3.1 Kosten für Übernachtungen an Trainingslagern werden nicht von der LAV übernommen. Eine Gewährung von Zuschüssen ist, nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand, möglich.

5.3.2 Kosten für Übernachtung mit Frühstück am Wettkampfort werden bei mehrtägigen Meisterschaften ab einer Entfernung von ca. 80 km übernommen.

5.3.3 Kosten bei eintägigen Veranstaltungen, bei Beendigung oder vorzeitigem Ausscheiden bei mehrtägigen Veranstaltungen werden für Übernachtung mit Frühstück erst ab einer Entfernung von 350 km übernommen. Übernachtungskosten bei eintägigen Veranstaltungen bedürfen der Rücksprache mit der Organisationsleitung

5.3.4 Grundsätzlich wird nur eine Übernachtung vor dem Wettkampftag übernommen. Eine Übernachtung nach dem Wettkampf wird nur dann gewährt, wenn eine Rückreise am selben Tag nicht mehr zumutbar ist (siehe auch Pkt. 5.3.3). Oder ein einzelner Athlet/in auf weitere Mitfahrer wartet und die Kosten für die frühere Rückfahrt die Kosten für die zusätzliche Übernachtung übersteigen. Bei allen Meisterschaften ist grundsätzlich so zu planen, dass ausscheidende Athleten alleine, oder minderjährige Athleten ggf. mit einem Trainer nach Hause fahren können.

5.3.5 Bei Wettkämpfen mit Finale, ist von den Trainern realistisch einzuschätzen, ob ein Weiterkommen wahrscheinlich ist.

5.3.6 Ein längeres Verbleiben am Wettkampfort auf eigene Kosten für Übernachtung ist möglich. Eltern oder Partner können bei Verbindlicher Anmeldung auf eigene Kosten über die LAV mit buchen. Grundsätzlich sind diese Privaten Kosten dann direkt im Hotel zu begleichen. Bei Inanspruchnahme eines halben Zimmers (zusammen mit einem LAV Athleten/in) wird im Anschluss mit dem als Reiseleiter fungierenden Trainer verrechnet. Stornokosten sind von den Verursachern zu tragen.

5.3.7 Übernachtungen für Meisterschaften werden in der Regel von der Organisationsleitung gebucht und koordiniert.

5.4 Spesenabrechnungen

5.4.1 Spesen können grundsätzlich nur von Betreuern/Trainern abgerechnet werden.

5.4.2 Als Tagegeld kann die Betreuungszeit beim Wettkampf zur Hälfte als Trainerhonorar abgerechnet werden. Fahrzeiten, Übernachtungen, Wartezeiten etc können nicht berücksichtigt werden.

5.5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

6. Datenschutzordnung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und der Startgemeinschaft personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Trainer des Vereins, sowie Teilnehmer von Grundschulkooperationen und Ferienprogrammen erhoben und in einem EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Geschlecht, Stammverein, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Startgemeinschaft ist die LAV GbR dazu verpflichtet, sich mit den Stammvereinen über Mitgliedschaften auszutauschen. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Anschrift, das Eintrittsdatum und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern oder Mitarbeitern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
Im Rahmen von Wettkämpfen, Ehrungen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände sowie Städte und Gemeinden. Bei der Beantragung von Zuschüssen werden ebenfalls Daten (Name, Geburtsdatum) an Sportverbände und die Stadt weitergegeben.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.